



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt oder sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Ablauf der in der Gebührenfestsetzung dem Schuldner genannten Zahlungsfrist fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| (1) Erdgrabstätten – Einzelgräber | Jahresgebühr |
| a) Grabfelder A, B, E, F, G, K, O, T und U | 42,00 EURO |
| b) Grabfelder C, M, und N | 35,00 EURO |
| c) Grabfelder J, L und R | 21,00 EURO |
| d) Sonderfelder I, S, H und V | 45,00 EURO |
| e) Grabfeld G, -Kindergräber- | 12,00 EURO |
| f) Gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage | 37,00 EURO |
| g) Gemeinschaftsgrab für Fehlgeburten, Feten und Embryonen | 9,00 EURO |
|
 | |
| (2) Erdgrabstätten – Doppelgräber | Jahresgebühr |
| a) Grabfelder A, B, E, F, G, K, O, T und U | 58,00 EURO |
| b) Grabfelder C, M, und N | 51,00 EURO |
| c) Grabfelder J, L und R | 37,00 EURO |
| d) Sonderfelder I, S, H und V | 62,00 EURO |
|
 | |
| (3) Urnengrabstätten | Jahresgebühr |
| a) Grabfelder D, P, Z | 16,00 EURO |
| b) Gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage | 8,00 EURO |
| c) Anonymes Gemeinschaftsgrab | 7,00 EURO |
|
 | |
| (4) Bei mehrfachen Gräbern vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren auf Grundlage der Gebühr für ein Doppelgrab im entsprechenden Grabfeld. | |
|
 | |
| (5) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. | |
|
 | |
| (6) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabnutzungsrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist. | |

§ 5 Ergänzungsgebühren

Wird eine aus einem Platz oder aus mehreren Plätzen bestehende Grabstätte während der Laufzeit eines Nutzungsrechtes erneut belegt, so ist für die gesamte Grabstätte durch Zahlung einer Ergänzungsgebühr das Nutzungsrecht auf die volle Laufzeit der Ruhefrist zu verlängern. Die Ergänzungsgebühr ist nach der Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt der erneuten Belegung für die Grabstätte zu entrichten ist. Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf Antrag das Nutzungsrecht an einer Grabstelle jeweils um 5 Jahre verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Bestattungseinrichtungen	
a) Aussegnungshalle	240,00 EURO
b) Aufbahrungsraum pro Tag	23,00 EURO
(2) Erdbestattung	
a) Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren	392,00 EURO
b) Kinder unter 10 Jahren	200,00 EURO
c) Fehlgeburten, Feten und Embryonen	76,00 EURO
(3) Feuerbestattung	
a) Urnen- und Erdgrabstätten	104,00 EURO
b) Beisetzung von 2 Urnen gleichzeitig in derselben Urnen- oder Erdgrabstätte	148,00 EURO
c) Gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage	136,00 EURO
d) Anonymes Gemeinschaftsgrab	76,00 EURO
(4) Umbettung	
a) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.466,00 EURO
b) Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach auswärts	1.103,00 EURO
c) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	197,00 EURO
d) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts	144,00 EURO

§ 7
Allgemeine Gebühren

(1) Benutzung der Orgel	20,00 EURO
(2) Genehmigung von gewerblichen Arbeiten	
a) Einmalig	25,00 EURO
b) Pauschale für 3 Jahre	100,00 EURO
(3) Genehmigung von Grabdenkmälern	35,00 EURO
(4) Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 EURO
(5) Genehmigung einer Bestattung vor oder nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	40,00 EURO

§ 8 Sonstige Leistungen

Leistungen der Städtischen Bestattungseinrichtung, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, sowie Leistungen Dritter, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Ersatzvornahme nach der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsatzung) durchführt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.10.2001 außer Kraft.

Lindenberg i. Allgäu, 20.12.2016

Eric Ballerstedt
Erster Bürgermeister